

REGIONALGESETZ VOM 9. AUGUST 1982, NR. 7

**Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern
von Trient und von Bozen^{1 2 3 4}**

I. TITEL

Die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern⁵

I. KAPITEL

**Wesen und Befugnisse der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und
Landwirtschaftskammern⁶**

Art. 1⁷ Wesen der Kammern

(1) Die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen⁸ sind autonome Körperschaften öffentlichen Rechts mit repräsentativer Struktur und mit Rechtspersönlichkeit und funktioneller Autonomie, die innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets Aufgaben von allgemeinem Interesse für die Unternehmen ausüben, indem sie deren Entwicklung im Rahmen der örtlichen Wirtschaft fördern.

(2) Sie haben ihren Sitz im Hauptort der jeweiligen Provinz und ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Provinz.

(3) In den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern⁹ „Kammern“ genannt.

Art. 1-bis¹⁰ Satzungsbefugnis

(1) Im Einklang mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes wird den Kammern die Satzungsbefugnis zuerkannt. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften des jeweiligen Gebiets regelt die Satzung:

- a) die Organisation der Kammer;
- b) die Zuständigkeiten der Organe und die Modalitäten für die Abwicklung ihrer Tätigkeit;
- c) die Zusammensetzung der Organe, sofern sie nicht durch das vorliegende Gesetz geregelt wird;

¹ Im ABl. vom 24. April 1982, Nr. 39, ord. Beibl. Nr. 1.

² Siehe das DPRA vom 1. Dezember 1988, Nr. 46/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern von Trient und von Bozen*.

³ Das Regionalgesetz in seiner ursprünglichen Fassung wurde im Amtsblatt ohne Nummerierung der Absätze veröffentlicht. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen bzw. der ausdrücklichen Verweise wurde die Nummerierung der Absätze eingeführt, um das Nachschlagen zu erleichtern.

⁴ Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen“. Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Trient“. In den gesamten Bestimmungen der Region werden die Ausdrücke „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer“ oder „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern“ in Bezug auf die Kammern Bozen und Trient durch „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer“ bzw. „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern“ ersetzt. (Siehe den Art. 7 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2).

⁵ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁶ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

⁸ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁹ Siehe Anmerkung Nr. 4.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 eingeführt.

d) die Formen der Beteiligung.

(1-bis) Die Satzung legt des Weiteren Bestimmungen für die Gewährleistung der Chancengleichheit von Mann und Frau und die Vertretung beider Geschlechter in den Kollegialorganen der Handelskammern sowie in den von diesen abhängigen Körperschaften und Unternehmen fest.¹¹

Art. 2 Funktionen der Kammern

(1) Im Bereich der eigenen, delegierten oder wie auch immer übertragenen Befugnisse üben die Kammern die Funktion der einheitlichen Vertretung der in ihrem Rahmen tätigen Wirtschaftszweige aus, sie ergreifen Initiativen zum Zwecke der Förderung und Anregung der, auch genossenschaftlich, ausgeübten Tätigkeiten auf dem Gebiete der Produktion von Gütern und Dienstleistungen, der Verteilung und des Konsums und tragen zur Lösung der besonderen oder für die verschiedenen Wirtschaftszweige gemeinsamen Probleme bei, im Einklang mit den Programmen und den Zuständigkeiten des Staates, der Region und der Autonomen Provinzen.

Art. 3 Befugnisse und Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern üben die von den Gesetzen und Verordnungen geregelten, die ihnen vom Staat, von der Region oder den Autonomen Provinzen delegierten sowie die ihnen wie auch immer übertragenen Befugnisse aus.

(2) Den delegierten Aufgaben muss die Zuweisung angemessener finanzieller Mittel von Seiten der delegierenden Verwaltungen entsprechen.

(3) Im Rahmen der geltenden Gesetzesbestimmungen:

- führen die Kammern das Handelsregister;¹²
- üben die Kammern auf Ersuchen der Verwaltungen des Staates, der Region, der Autonomen Provinzen und anderer Lokalkörperschaften beratende Funktionen aus;
- sorgen sie auf Ersuchen der Autonomen Provinzen für die Durchführung von Richtlinien sowie von Teil- und Gebietsprogrammen im Bereich der Wirtschaft;
- können sie sich über die Gesetzesinitiativen der Autonomen Provinzen äußern, welche Richtlinien der Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie der Raumordnung beinhalten;
- führen sie aus eigener Initiative oder auf Ersuchen des Staates, der Region oder der Autonomen Provinzen Studien, Untersuchungen, Umfragen und Erhebungen wirtschaftlichen und sozialen Charakters auf den Sachgebieten der entsprechenden Zuständigkeiten durch;
- fördern sie die Steigerung der Produktion und des Warenaustausches, die technische Entwicklung, die Qualifizierung der Führungskräfte und die Verbesserung der wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, auch in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verwaltungen und mit den Berufsorganisationen;
- nehmen sie Stellung und unterbreiten sie Vorschläge über Probleme, welche die die eigenen Zuständigkeitsbezirke betreffenden wirtschafts-, finanz- und sozialpolitischen sowie raumordnerischen Richtlinien erfordern;
- können sie sich hinsichtlich der Ausarbeitung der Wirtschafts-, Raumordnungs- und Fachpläne sowie Teilprogramme äußern;
- erstellen sie Verzeichnisse von Personen, welche das Amt eines Schiedsrichters für die Lösung von Streitfällen ausüben können, welche jedenfalls dem schiedsrichterlichen Urteil in Handelsangelegenheiten überlassen werden können, und legen die bei den diesbezüglichen Verfahren zu beachtenden Bedingungen fest. Auf Ersuchen der Interessierten bilden sie Schiedsgerichte;
- sind sie innerhalb der in der geltenden Prozessordnung vorgesehenen Grenzen ermächtigt, bei Handelsbetrügereien und jedem anderen die Wirtschaftstätigkeit betreffenden Vergehen als Nebenkläger im Verfahren aufzutreten.

Die Kammern können unter anderem:

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs 1 des Regionalgesetzes vom 23. März 2015, Nr. 4 hinzugefügt.

¹² Eingefügt durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3.

- die Anwendung von Schieds- und Schlichtungsverfahren zur Lösung der Streitigkeiten zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen einerseits und Verbrauchern und Nutzern andererseits anregen;
- Musterverträge zwischen Unternehmen oder Unternehmensverbänden und Verbraucher- und Nutzerschutzverbänden erstellen und Mediationsdienste einführen;
- Kontrollen über das Vorhandensein von einseitig benachteiligenden Klauseln in den Verträgen fördern;
- Maßnahmen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne des Art. 2601 des Zivilgesetzbuches fördern.¹³

(4) Die Leistung von Diensten, welche nicht in die eigenen oder delegierten Zuständigkeiten der Kammern fallen, muss Gegenstand einer eigenen Vereinbarung bilden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 und der entsprechenden Landesgesetze können die Kammern zum Zwecke der Ausübung der in ihre Zuständigkeit fallenden Befugnisse von den öffentlichen Verwaltungen die erforderlichen Auskünfte und Daten anfordern; ferner unterhalten sie ebenfalls zur Koordinierung der Förderungs-, Studien-, Forschungs- und statistischen Erhebungstätigkeiten die erforderlichen Beziehungen zu den anderen öffentlichen Körperschaften, die in denselben Zuständigkeitsbereichen tätig sind.

Art. 4¹⁴ Betriebe, Gesellschaften, Verwaltungen und Sonderdienste der Kammern

(1) Die Kammern können:

- a) Betriebe, Verwaltungen oder Sonderdienste im Interesse der Wirtschaft der Provinz oder ihrer einzelnen Sektoren oder ihrer fachlichen Produktionsbereiche errichten und führen;
- b) sich an Gesellschaften, Betrieben, Verwaltungen oder Sonderdiensten beteiligen, welche von öffentlichen oder anderen Körperschaften und Einrichtungen, die Ziele von öffentlichem Interesse verfolgen, errichtet und geführt werden, sowie an Konsortien und Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen beteiligt sein, sofern es sich um Initiativen und Tätigkeiten handelt, die im allgemeinen Interesse der Wirtschaft der Provinz im Dienste der Unternehmer und/oder der Verbraucher ergriffen und ausgeübt werden. Der Rat kann bei Bestimmung über die Beteiligung an den obgenannten Initiativen und Tätigkeiten die Kriterien und Grenzen festlegen, innerhalb deren der Kammerausschuss dazu ermächtigt ist, allfällige weitere Kapitalerhöhungen zu zeichnen und das Optionsrecht auszuüben, worüber er dem Rat in der ersten darauf folgenden Sitzung berichtet.¹⁵

II. Kapitel

Organe der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern¹⁶

Art. 5 Organe der Kammern

(1) Organe der Kammern sind:

1. der Rat;
2. der Ausschuss;
3. der Präsident;
4. das Kollegium der Rechnungsprüfer.

Art. 6¹⁷ Zusammensetzung und Amtszeit des Kammerrates

(1) Die Anzahl der Kammerratsmitglieder wird auf achtundvierzig festgesetzt, davon:

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 geändert.

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 geändert.

¹⁶ Siehe Anmerkung Nr. 4.

¹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 12 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2012, Nr. 8 geändert.

- a) fünfundvierzig Mitglieder in Vertretung der Unternehmen der Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Industrie, Handel, Tourismus, Verkehr und Speditionen, Kredit, Versicherungen, Serviceleistungen für Unternehmen und der anderen, für die Wirtschaft der jeweiligen Zugehörigkeitsprovinz bedeutenden Bereiche; die Zusammensetzung des Rates muss eine autonome Vertretung der Genossenschaften garantieren;
- b) drei Mitglieder, davon zwei in Vertretung der Arbeitnehmergewerkschaften bzw. der Verbraucher- und Nutzerschutzverbände und eines in Vertretung der Freiberufler, das von den Präsidenten der Berufsverbände, die in einem eigenen, bei der Handelskammer errichteten Beirat vertreten sind, namhaft gemacht wird.

(2) Den Unternehmen der Bereiche Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel steht auf jeden Fall mindestens die Hälfte der Mitglieder zu.

(3) In den Kammersatzungen kann ferner vorgesehen werden, dass höchstens drei weitere Mitglieder in Vertretung der freien Berufe am Kammerrat teilnehmen.

(4) Der Rat bleibt fünf Jahre im Amt.

Art. 7¹⁸ Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder des Kammerrates

(1) Die Kammersatzungen regeln die Aufteilung der Ratsmitglieder unter Berücksichtigung der Anzahl der Unternehmen, der Beschäftigungsrate, der Wertschöpfung und des Betrags der von jedem Wirtschaftsbereich überwiesenen Jahresgebühr.¹⁹

(2) Die Kammersatzungen regeln außerdem die Aufteilung der eventuellen Sitze für die Vertreter der freien Berufe unter Einhaltung des Prinzips der Repräsentativität und Relevanz der Wirtschaftssektoren.

(3) Die allgemeinen Aufteilungskriterien, die Modalitäten für die Namhaftmachung und die Rekurse gegen die Bestimmung der Anzahl der Vertreter werden mit Verordnung der Region festgelegt.

(4) Die Namhaftmachung der Ratsmitglieder wird von den Wirtschaftsverbänden, den Gewerkschaften, den Verbraucherschutzverbänden und gegebenenfalls von den repräsentativsten Berufsorganisationen auf Ersuchen des Generalsekretärs der jeweiligen Kammer innerhalb der von demselben festgelegten Frist vorgenommen. Sollten die erforderlichen Namhaftmachungen unvollständig sein, so fordert der Generalsekretär unter Beachtung der Kriterien gemäß Abs. 1 auf, die fehlenden Namhaftmachungen vorzunehmen.

(5) Der neue Rat wird für seine erste Sitzung innerhalb der in der Verordnung laut Abs. 3 festgelegten Frist vom ältesten Ratsmitglied einberufen.

(6) Die Bestätigung der namhaft gemachten Mitglieder wird vom neu gebildeten Kammerrat in seiner ersten Sitzung vorgenommen.

Art. 8²⁰ Voraussetzungen für die Ernennung zum Kammerratsmitglied

(1) Zu Ratsmitgliedern können die volljährigen Bürger ernannt werden, die, da sie in spezifischen lokalen Wirtschaftssektoren tätig sind oder Berufskategorien angehören, die für die Zwecke des Antrages auf Namhaftmachung in Erwägung zu ziehen sind, Inhaber, Verantwortliche oder Geschäftsführer von im Firmenregister eingetragenen privaten oder öffentlichen Unternehmen sind, wobei sie zur Vertretung dieser Unternehmen ermächtigt sind, oder die im Bereich der Provinz freiberuflich tätig und im Verzeichnis einer der obgenannten Kategorien eingetragen sind.

Art. 8-bis²¹ Chancengleichheit im Kammerrat

(1) Die Unternehmerorganisationen oder deren Verbände, denen die Namhaftmachung von insgesamt mehr als zwei Vertretern zusteht, bestimmen diese so, dass ein Drittel dem jeweils anderen Geschlecht angehört, wobei Dezimalstellen unter 50 abgerundet werden.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 2012, Nr. 3 geändert.

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23. März 2015, Nr. 4 eingefügt.

Art. 9²² Gründe der Nichtwählbarkeit und Unvereinbarkeit mit dem Amte eines Mitgliedes des Kammerrates

(1) Die Angestellten der Kammer sowie jene des Staates, der Region, der Provinzen und der Gemeinden und jene, die Kredit- oder Schuldverhältnisse mit der Kammer anhängig haben, sind nicht für das Amt eines Ratsmitgliedes wählbar.

(2) Das Mandat eines Regionalratsabgeordneten ist mit dem Amt eines Ratsmitgliedes unvereinbar.

(3)²³

(4) Niemand darf für dieselbe Amtsdauer des Rates zum Mitglied des Kammerrates von Trient und zu jenem des Kammerrates von Bozen ernannt werden.

Art. 10²⁴ Aufgaben des Kammerrates

(1) Der Rat genehmigt die Satzung und deren Änderungen.

(2) Der Rat wählt den Präsidenten und den Kammerausschuss und ernennt das Kollegium der Rechnungsprüfer.²⁵

(3) Der Rat genehmigt den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen sowie die Jahresabschlussrechnung.

(4) Der Rat spricht mit begründetem Antrag dem Ausschuss und dessen Präsidenten das Misstrauen aus und bestimmt ihre Absetzung.

(5) Der Rat beschließt die Errichtung von Sonderbetrieben, -verwaltungen oder -diensten sowie von Außenstellen in Gemeinden der Provinz.

(6) Der Rat fördert Initiativen, gibt Gutachten ab und formuliert Begehrensanträge im Rahmen der in die Zuständigkeit der Kammer fallenden Sachbereiche über Angelegenheiten allgemeinen Charakters, welche der Kammer von der Region, den Provinzen oder anderen örtlichen Körperschaften oder von den einzelnen Ratsmitgliedern unterbreitet werden.

(7) Der Rat spricht den Verfall der Mitglieder der Kammerorgane in den im Art. 15 vorgesehenen Fällen aus.

(8) Der Rat tritt zu zwei ordentlichen Sitzungsperioden zur Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen und zu außerordentlichen Sitzungsperioden zusammen, die abzuhalten sind, wenn es der Präsident bestimmt oder wenn es der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der Ratsmitglieder beantragen.

(9) Zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten kann der Rat besondere Kommissionen, Komitees oder Studien- und Arbeitsgruppen – eventuell auch mit der Beteiligung externer Experten – bilden, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise von Fall zu Fall durch eigene Verordnungen der Kammer geregelt werden.

Art. 11 Zusammensetzung und Aufgaben des Kammerausschusses

(1) Der Kammerausschuss, der einschließlich des Präsidenten aus zwölf Mitgliedern besteht, wird vom Rat in seiner ersten Sitzung unter den eigenen Mitgliedern gewählt und bleibt fünf Jahre im Amt. Der Kammerausschuss muss aus Vertretern beider Geschlechter bestehen. Die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts muss im Verhältnis zu dessen Stärke im Kammerrat garantiert werden,

²² Der Artikel wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 aufgehoben.

²⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

²⁵ Mit Bezug auf das Kollegium der Rechnungsprüfer und insbesondere auf die Ernennung der Mitglieder desselben wird auch auf den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 23. März 2015, Nr. 4 verwiesen, der Nachstehendes besagt: „Diese Namhaftmachung kann auch mittels Auslosung unter den im Verzeichnis der Rechnungsprüfer eingetragenen und sich der Auswahl stellenden Personen nach vorhergehendem Antrag von mindestens 40 Prozent der Mitglieder des Kammerrates erfolgen.“

wobei Dezimalstellen unter 50 abgerundet werden. Die Modalitäten für die Wahl werden zwecks Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit in der Satzung festgelegt.²⁶

(2) Der Rat schreitet zunächst in geheimer Wahl und mit der im Art. 16 vorgesehenen Mehrheit zur Wahl des Präsidenten des Ausschusses; sodann – immer in geheimer Wahl – zur Wahl der anderen Ausschussmitglieder.

(3) Der Präsident ernennt mit eigener Maßnahme unter den Mitgliedern des Ausschusses einen oder zwei Vizepräsidenten.²⁷

(4) Für die Kammer Bozen muss der Vizepräsident bzw. einer der beiden Vizepräsidenten einer anderen Sprachgruppe angehören als der Präsident.²⁸

(5) Der Ausschuss erstellt die Tätigkeitsprogramme, den Haushaltsvoranschlag und seine Änderungen, die Abschlussrechnung und die internen Verordnungen; er beschließt in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kammer fallen, wenn diese nicht in den spezifischen Zuständigkeitsbereich anderer Organe fallen; er genehmigt die Abhebungen von den Reservefonds des Kammerhaushaltes; er bevollmächtigt den Präsidenten, die Interessen der Kammer bei Gerichtsverfahren zu vertreten.

(6) Der Ausschuss beschließt außerdem im Dringlichkeitsfalle in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates fallen. In solchen Fällen muss der Beschluss in der ersten darauf folgenden Ratssitzung zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Art. 12 Aufgaben des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Ausschusses

(1) Der Präsident hat die gesetzliche Vertretung der Kammer inne; er beruft den Rat und den Ausschuss ein, führt den Vorsitz und setzt die jeweilige Tagesordnung fest; er erteilt auf der Grundlage der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses die für die ordnungsgemäße Tätigkeit der Kammerorgane erforderlichen Weisungen.

(2) Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und ersetzt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung.

(3) Der Präsident trifft außerdem im Dringlichkeitsfalle mit eigener Anordnung Maßnahmen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen. In solchen Fällen muss der Beschluss bei der ersten darauf folgenden Sitzung dem Ausschuss zur Ratifizierung vorgelegt werden.

Art. 13 Ernennung und Aufgaben des Kollegiums der Rechnungsprüfer

(1) Das Kollegium der Rechnungsprüfer wird mit Beschluss des Kammerrates ernannt, bleibt fünf Jahre im Amt und setzt sich aus drei wirklichen Mitgliedern, wovon eines das Amt des Präsidenten ausübt, und aus zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Ein ordentliches Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kollegiums der Rechnungsprüfer werden von der zuständigen Landesregierung namhaft gemacht. Der Präsident des Kollegiums der Rechnungsprüfer wird unter den im Verzeichnis der amtlichen Rechnungsrevisoren Eingetragenen ausgewählt. Das Kollegium der Rechnungsprüfer übt die Funktionen aus, welche eine korrekte Führung der Buchhaltung und der Kasse gewährleisten.²⁹

Art. 14 Wirtschaftliche Behandlung der Mitglieder der Kammerorgane

(1) Den Mitgliedern des Rates und des Ausschusses steht für die Teilnahme an den Sitzungen das Sitzungsgeld in dem vom Rat mit eigenem Beschluss festgelegten Ausmaß zu. Ihnen steht außerdem die Rückerstattung der Reisespesen und der in der Ausübung ihres Amtes effektiv bestrittenen Spesen gemäß den mit Kammerverordnung festgelegten Bestimmungen zu.³⁰

(2) Dem Präsidenten wird außerdem mit Beschluss des Kammerrates eine Amtsentschädigung bis zum Höchstausmaß von 100 Prozent der anfänglichen Gesamtbesoldung des Generalsekretärs entrichtet.

²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 14 ersetzt und durch den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 23. März 2015, Nr. 4 geändert.

²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 geändert.

³⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

Dem Vizepräsidenten kann in gleicher Weise eine ähnliche Entschädigung entrichtet werden, die ein Viertel der genannten Besoldung nicht übersteigen darf.³¹

(3) Dem Präsidenten und den Mitgliedern des Kollegiums der Rechnungsprüfer steht eine jährliche Vergütung im vom Kammerrat festgelegten Ausmaß zu.

(4) Die Kammer schließt eigene Verträge zur Unfallversicherung der Mitglieder der Kammerorgane in der Ausübung ihrer Funktionen ab.

(5) Den Mitgliedern der Kammerorgane steht auch nach Amtsverfall auf ausdrücklichen Antrag der Interessierten und gegen Vorlage der nach den geltenden Gerichtstarifen erstellten Spesennoten die Erstattung der zur Verteidigung in Zivil- oder Strafverfahren oder Verwaltungsprozessen einschließlich jener, die vor dem Rechnungshof abgewickelt werden, in welche sie durch mit der Ausübung ihres Amtes zusammenhängende Gegebenheiten oder Ursachen verwickelt worden sind und bei welchen sie im Zuge der Voruntersuchung oder durch ein rechtswirksames Gerichtsurteil freigesprochen worden sind, verauslagten gesetzlichen Spesen zu.³²

Art. 15³³ Gründe für den Verfall als Mitglieder der Kammerorgane

(1) Die Mitglieder der Kammerorgane verfallen vom Amte, sobald sie die für die Ernennung erforderlichen Voraussetzungen verlieren oder ohne triftigen Grund, den sie vorher dem Präsidenten mit schriftlicher Erklärung von Seiten des Betroffenen mitteilen müssen, an drei aufeinander folgenden Sitzungen der jeweiligen Organe nicht teilnehmen.³⁴

(2) Der Verfall wird vom Kammerrat, nach Anhören des Betroffenen, mit begründetem Beschluss ausgesprochen.

Art. 16³⁵ Modalitäten für die Fassung der Kammerbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Kammerorgane werden, unbeschadet der Bestimmungen der nachfolgenden Abs. 2 und 3, bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(2) Die Beschlüsse betreffend die Genehmigung bzw. Änderung der Kammersatzung werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst.

(3) Die Ratsbeschlüsse betreffend die Wahl des Ausschusses und des Präsidenten sowie die Misstrauensanträge gegen dieselben, die Errichtung von Sonderbetrieben, -verwaltungen oder -diensten sowie von Außenstellen in Gemeinden der Provinz werden mit Zustimmung der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.

(4) Beschlüsse, welche natürliche Personen zum Gegenstand haben, werden, falls verlangt, in geheimer Abstimmung gefasst.

(5) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

(6) Die Beschlüsse der Kammerorgane müssen innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Datum der Beschlussfassung für die Dauer von acht aufeinander folgenden Tagen an der Amtstafel der Kammer angeschlagen werden.

Art. 17 Öffentlichkeit der Sitzungen der Kammerorgane

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Der Präsident hat jedoch die Möglichkeit, das Publikum zu den Sitzungen, in welchen seines Ermessens die zu behandelnden Themen vertraulichen Charakter haben, nicht zuzulassen.

(3) Die Sitzungen der anderen Organe sind, sofern von denselben nicht anders beschlossen, nicht öffentlich.

³¹ Der Absatz wurde durch den Art. 5 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

³² Der Absatz wurde durch den Art. 3 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 14 geändert.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

³⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 geändert.

³⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 11 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

Art. 18 Angleichung der Zusammensetzung der Organe der Kammer Bozen an die Stärke der Sprachgruppen

(1) Die Zusammensetzung der Organe der Kammer Bozen sowie der von derselben errichteten Sonderbetriebe, -verwaltungen oder -dienste muss dem Bestand der in der Provinz Bozen vorhandenen Sprachgruppen angepasst sein, wie er aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht. Der ladinischen Sprachgruppe wird gemäß Art. 62 des Autonomiestatuts die Vertretung gewährleistet, und es wird ihr außerdem die Möglichkeit zur Übernahme der einzelnen Ämter vorbehalten.

Art. 18-bis³⁶ Einrichtung der Beiräte zur Förderung des weiblichen Unternehmertums

(1) Bei den Handelskammern von Trient und Bozen werden die Beiräte zur Förderung des weiblichen Unternehmertums errichtet. Die Beiräte sind aus einer variablen Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt, die nicht höher als jene des Kammerrates sein darf. Die Mitglieder werden vom Kammerausschuss ernannt und spiegeln die im Kammerrat vertretenen Bereiche wider und werten die Anwesenheit der in der Förderung der Chancengleichheit tätigen Berufsvereinigungen und Gewerkschaftsorganisationen auf.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Beiräte werden von der Satzung der Handelskammer geregelt und innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet.

(2-bis) Die Beiräte kommen folgenden Aufgaben nach:

- a) im Rahmen der Planung der Kammertätigkeiten und im Einvernehmen mit den Kammern setzen sie sich für die Entwicklung und Qualifizierung der Anwesenheit der Frauen im Rahmen des Unternehmertums nach den Grundsätzen des Mainstreaming und Empowerment ein;
- b) sie nehmen an den Tätigkeiten der Kammern teil und fördern die Entwicklung des lokalen Unternehmertums aus der Sicht der Geschlechter;
- c) sie fördern Untersuchungen über das lokale Unternehmertum, um Möglichkeiten für den Zugang und die Förderung der Frauen im Rahmen der Arbeitswelt und im Besonderen des Unternehmertums zu finden;
- d) sie fördern Initiativen für die Entwicklung des Unternehmertums der Frauen, auch mittels spezifischer Informationstätigkeiten, Ausbildung der UnternehmerInnen und Berufsausbildung sowie Dienstleistungen für einen zielgerechten Beistand für Manager, auch mittels Informations- und Kommunikationstechnologien;
- e) sie ergreifen Initiativen für einen leichteren Kreditzugang;
- f) sie verbreiten auf dem Gebiet der Region Forschungs- und Studieninitiativen und Tätigkeiten über die lokale Entwicklung, die von den Handelskammern durchgeführt werden;
- g) sie schlagen Initiativen, auch in Zusammenarbeit mit Drittpersonen, die Förderungs- und Unterstützungstätigkeiten zugunsten des Unternehmertums der Frauen durchführen, vor;
- h) sie stellen Beziehungen im Bereich der Bildung und Ausbildung, einschließlich der Schulen, Universitäten und Forschungsinstitute her, um Innovationsprojekte für die Chancengleichheit und für die Aufwertung und Anerkennung der von Frauen geführten Unternehmen zu fördern;
- i) sie beziehen die lokalen Interessensträger mit ein, damit auch Zielsetzungen betreffend die Förderung der Chancengleichheit und geschlechtergerechte Politiken in die Planung der Kammern einfließen.³⁷

(2-ter) Die Beiräte fördern im Einverständnis mit den Handelskammern Aus- und Fortbildungstätigkeiten der eigenen Mitglieder und der leitenden Kammerbeamten, die für das Sekretariat des Beirates zuständig sind, wobei diese Tätigkeiten auch in die von den Kammern geförderten Bildungspläne auf gesamtstaatlicher und provinzieller Ebene eingefügt werden.³⁸

³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 2 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 18. Juni 2012, Nr. 3 eingefügt.

³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8. Juli 2013, Nr. 4 hinzugefügt.

³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8. Juli 2013, Nr. 4 hinzugefügt.

(2-*quater*) Die Handelskammern gewährleisten den Beiräten eine angemessene technische und finanzielle Unterstützung, um deren Tätigkeit zu gewährleisten.³⁹

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingesetzten Beiräte der Handelskammern bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

III. Kapitel

Einnahmen der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern⁴⁰

Art. 19⁴¹ Finanzierung der Kammern

(1) Die Finanzierung der Kammern wird durch nachstehende Einnahmen gewährleistet:

- a) Jahresgebühr, die im Sinne des Gesetzes vom 29. Dezember 1993, Nr. 580 mit seinen späteren Änderungen festgelegt wird;
- b) Sekretariatsgebühren für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Eintragung in Rollen, Verzeichnisse, Register und Alben im Sinne der geltenden Bestimmungen;
- c) Beiträge, die in Gesetzen des Staates, der Region und der Autonomen Provinz vorgesehen sind; Entgelte aufgrund von Vereinbarungen und von besonderen Zuständigkeiten der Kammern;
- d) Beiträge zu Lasten des Staates als Entgelt für die Ausübung von Funktionen allgemeinen Interesses im Auftrag der öffentlichen Verwaltung;
- e) Erträge aus der Verwaltung von Aktivitäten oder aus der Erbringung von Dienstleistungen sowie Vermögenserträge;
- f) freiwillige Beiträge, Hinterlassungen und Schenkungen;
- g) sonstige Einnahmen und Beiträge.

IV. KAPITEL

Organisation der Kammerdienste

Art. 20⁴² Dienste und Ämter der Kammern, Arbeitszeit, Wettbewerbe

(1) Die Organisation der Dienste und der Ämter der Kammern einschließlich der Regelung ihrer Öffnungszeiten sowie der Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, die das bedienstete Personal gemäß den Gesetzesbestimmungen zu leisten hat, werden mit interner, vom Kammerrat genehmigter Geschäftsordnung verfügt.

(2) Im Einzelnen muss die Organisation der Dienste und der Ämter im Bereich der den Kammern mit diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben nach homogenen Tätigkeitsbereichen erfolgen.

(3) Die Prüfungsprogramme für die Wettbewerbe zur Aufnahme von Personal werden, unbeschadet der bestehenden Verfahren, für die Berufsbilder, für die keine den Rängen des Personals der Region entsprechenden Regelungen vorgesehen oder eingeführt sind, mit interner, vom Kammerrat genehmigter Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Die Geschäftsordnungen nach diesem Artikel unterliegen der Genehmigung von Seiten des Regionalausschusses gemäß dem nachstehenden Art. 25.

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 8. Juli 2013, Nr. 4 hinzugefügt.

⁴⁰ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 7 des Regionalgesetzes vom 17. Oktober 1988, Nr. 22 ersetzt.

Art. 21 Aufgaben des Generalsekretärs

(1) Der Generalsekretär ist Leiter des Personals und der Kammerdienste; er nimmt in der Funktion eines Sekretärs an den Sitzungen des Rates und des Ausschusses teil und verfügt gemäß den Richtlinien des Präsidenten die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Der Generalsekretär ist bevollmächtigt, Urkunden im Interesse der Kammer zu verfassen.

II. TITEL

Regionale Vereinigung der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern⁴³

Art. 22 Regionale Vereinigung

(1) Die Kammern können sich zur Koordinierung und Erweiterung der Befugnisse, welche die Grenzen des eigenen Zuständigkeitsbereiches überschreiten, mit Beschluss der jeweiligen Räte zu einer regionalen Vereinigung zusammenschließen.

(2) Die Vereinigung wird durch ein, nach vorherigem Beschluss des Ausschusses, mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses genehmigtes Statut geregelt.

III. TITEL

Verwaltung und Aufsicht

Art. 23⁴⁴ Buchhaltung der Kammern

(1) Für die Haushalts- und Vermögensverwaltung der Kammern und ihrer Sonderbetriebe sowie für alles, was nicht die Sachbereiche öffentliche Arbeiten und Verträge betrifft, gelten der Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, Nr. 580 mit seinen späteren Änderungen und die im Sinne des genannten Gesetzes genehmigten Dekrete. In den Sachbereichen öffentliche Arbeiten und Verträge gelten für die Handelskammern Trient und Bozen und ihre Sonderbetriebe die Bestimmungen der Provinz Trient bzw. der Provinz Bozen. Die laut den Landesgesetzen auf besondere Rechtsträger übertragenen Befugnisse betreffend letztgenannte Sachbereiche werden von den Rechtsträgern ausgeübt, denen in den Satzungen der Handelskammern entsprechende Befugnisse zuerkannt sind.⁴⁵

(2) Die Handelskammern behalten sich vor, den Haushalt nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung zu verwalten, die im Zivilgesetzbuch enthalten sind.

(3) Zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke kann die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer⁴⁶ Bozen die Liegenschaft, in der sich ihr Hauptsitz in Bozen befindet, durch freihändige Vergabe an die Autonome Provinz Bozen abtreten.

(4) Der Verkaufspreis darf nicht unter dem lokalen Marktwert liegen.

Art. 24⁴⁷

Art. 25⁴⁸ Übermittlung von Akten der Kammern

(1) Um die notwendige institutionelle Koordinierung zwischen den Provinzen und den Kammern zu sichern, haben Letztere das Tätigkeitsprogramm, den Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen sowie die Jahresabschlussrechnung zu übermitteln.

⁴³ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁴⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des Regionalgesetzes vom 14. August 1999, Nr. 5 ersetzt.

⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 2 des Regionalgesetzes vom 13. Dezember 2002, Nr. 4 ersetzt.

⁴⁶ Siehe Anmerkung Nr. 4.

⁴⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 aufgehoben.

⁴⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 13 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

(2) Die Provinzen können bei den Kammern Unterlagen und Auskünfte über die verwaltungstechnische und finanzielle Führung der Körperschaften in Bezug auf die Verfolgung der Zielsetzungen betreffend die Rationalisierung der finanziellen Verhältnisse, die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und die Umsetzung der Programmvereinbarungen anfordern.

Art. 26⁴⁹

Art. 27⁵⁰

Art. 28⁵¹

Art. 29⁵² **Kontrolle über die Organe der Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern**⁵³

(1) Die jeweils zuständige Provinz übt die Kontrolle über die Kammerorgane insbesondere im Falle ihrer Funktionsunfähigkeit oder ihrer nicht erfolgten Einsetzung aus.

(2) Die Kammerräte werden mit Dekret des Landeshauptmanns aufgelöst,

- a) wenn schwerwiegende und andauernde Gesetzesverletzungen festgestellt werden;
- b) wenn die ordentliche Abwicklung ihrer Tätigkeit nicht gewährleistet werden kann;
- c) wenn die Wahl des Präsidenten nicht vorgenommen wurde.

(3) Wenn die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags oder der Jahresabschlussrechnung nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen erfolgt und der Kammerausschuss für die Erstellung des entsprechenden Entwurfes nicht gesorgt hat, ernennt der Landeshauptmann einen Kommissär, welcher den besagten Entwurf zu erstellen und diesen dem Rat zu unterbreiten hat. In diesem Fall und immer, wenn der Rat nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Fristen den vom Ausschuss erstellten Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder der Jahresabschlussrechnung genehmigt, setzt der Landeshauptmann dem Kammerrat mittels eines den einzelnen Ratsmitgliedern zuzustellenden Briefs eine Frist von höchstens zwanzig Tagen für die Genehmigung, nach deren Verstreichen er die Auflösung des Rates verfügt.

(4) Mit dem Dekret gemäß Abs. 2 wird ein Kommissär ernannt, der die ihm mit demselben Dekret zugewiesenen Befugnisse ausübt.

⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 aufgehoben.

⁵⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 aufgehoben.

⁵¹ Der Artikel wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 aufgehoben.

⁵² Der Artikel wurde durch den Art. 14 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 24. Oktober 2007, Nr. 3 ersetzt.

⁵³ Siehe Anmerkung Nr. 4.